

Mitteilung

öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Bezirksvertretung 3 (Lindenthal)	19.03.2012

Zugeparkte Bürgersteige in der Rennebergstraße und den anliegenden Straßen

Die Bezirksvertretung Lindenthal hat in der Sitzung vom 30.05.2011 unter TOP 8.1.4 folgenden Beschluss gefasst:

Die Verwaltung wird gebeten zu prüfen, durch welche geeigneten Maßnahmen das Zuparken der Bürgersteige in der Renneberg- und in der Düstemichstraße in Köln-Sülz verhindert werden kann. Die Vorschläge sind der Bezirksvertretung vorzustellen.

Stellungnahme der Verwaltung:

In die Rennebergstraße gelangt man, wenn man auf der Luxemburger Straße stadteinwärts noch vor der Weißhausstraße rechts einbiegt. Dort herrscht Zweirichtungsverkehr.

In der Straße ist zu Beginn auf der rechten Seite ein sehr schmaler Gehweg und es befindet sich auf der linken Seite ein Seitenstreifen, der beparkt werden darf. Im weiteren Geradeausverlauf der Straße endet in Fahrtrichtung links der Seitenstreifen und es wird dann dort vorschriftsmäßig am Fahrbahnrand (in Fahrtrichtung und damit am rechten Fahrbahnrand) geparkt.

Auf der rechten Seite folgen Schrägparkbuchten, die außerhalb der Fahrbahn liegen.

Am Ende der Rennebergstraße geht es nach einer Rechtskurve in die Düstemichstraße, die in einem „Wendehammer“ („Sackgasse“) endet. Auch in dieser Straße ist die Parksituation dergestalt, dass sich rechts (hinter dem schmalen Gehweg) Schrägparkplätze befinden (hauptsächlich privater Art) und links am Fahrbahnrand geparkt wird.

In beiden Straßen sind die vorhandenen Gehwege auf beiden Seiten sehr schmal. Rechts wird insgesamt in beiden Straßen in den Parkbuchten geparkt; links auf dem eingerichteten Seitenstreifen bzw. ordnungsgemäß am rechten Fahrbahnrand.

Der Verkehrsdienst der Stadt Köln hat den Beschluss zum Anlass genommen, den dortigen Bereich temporär verstärkt zu überwachen. Der Bereich wird durch Fußstreifen im regelmäßigen Dienst überwacht. Die Überwachung der Rennebergstraße ist durch den Parkverkehr des dort ansässigen Renovierungsfachmarktes erforderlich. In der Düstemichstraße ergeben sich die Überwachungsschwerpunkte aus der dort vorhandenen Kindertagesstätte und des Spielplatzes. Das Hauptaugenmerk liegt dabei auf der Überwachung der dort eingerichteten Halteverbote sowie des behindernden Gehwegparkens. Insbesondere das behindernde Gehwegparken stellt eine erhebliche Gefährdung des Fußgängerverkehrs dar, da Fußgänger unter Umständen gezwungen sind auf die Straße auszuweichen.

Das Halten und Parken ist in § 12 der Straßenverkehrsordnung (StVO) definiert. § 12 Abs. 4a führt dazu folgendes aus:

(4a) Ist das Parken auf dem Gehweg erlaubt, so ist hierzu nur der rechte Gehweg, in Einbahnstraßen der rechte oder linke Gehweg zu benutzen.

Sofern das Gehwegparken nicht durch Zeichen 315 StVO angeordnet ist, ergibt sich im Umkehrschluss das Verbot des Gehwegparkens. Aufgrund der vorherrschenden Parkplatznot in Köln wird das Gehwegparken außerhalb der zentralen Innenstadt in Ausübung des gesetzlich vorgesehenen Ermessensspielraums (§ 47 Ordnungswidrigkeitengesetz, OWiG) allerdings stillschweigend geduldet, so lang keine Behinderung für Fußgänger und Radfahrer entsteht.

Fahrzeuge, die ohne Behinderung auf dem Gehweg parken, werden im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens nicht verwarnt.

Das behindernde Gehwegparken wird unter Berücksichtigung des vorhandenen Ermessensspielraums allerdings dann geahndet, wenn eine der folgenden besonderen Umstände vorliegt:

- Wahrscheinliche Behinderung anderer Verkehrsteilnehmer (z.B. Fußgänger)
- Mögliche Gefährdung des fließenden Verkehrs beim Ausparken an viel- oder schnellbefahrenen Straßen bzw. an unübersichtlichen Stellen
- Hinter Bordsteinabsenkungen
- Zu erwartende Behinderungen durch den Nachahmungseffekt
- Vor Fußgängerüberwegen

Eine Behinderung liegt bspw. immer dann vor, wenn bei einem normal frequentierten Gehweg die vorhandene Gehwegbreite geringer als 1,5m ist.

Fahrzeuge, die behindernd auf dem Gehweg parken, werden konsequent verwarnt.

Aus der Bürgerschaft liegen dem Verkehrsdienst jedoch keine nennenswerte Beschwerden über zugeparkte Bürgersteige in den o.g. Bereichen vor. Auch aus eigener Beobachtung des Verkehrsgeschehens heraus ergeben sich keine große Auffälligkeiten.

Von Juni 2011 bis Mitte Februar 2012 wurden folgende Verwarnungen ausgesprochen:

Rennebergstraße	135 Verwarnungen insgesamt
Davon behinderndes Gehwegparken	41 Verwarnungen

Unterteilt in

- Parken Gehweg mit Behinderung (Fußgänger)	28 Verwarnungen
- Parken Gehweg mit Behinderung (Fußgänger) länger als 1 Stunde	13 Verwarnungen

Davon Halteverbote	94 Verwarnungen
--------------------	-----------------

Düstemichstraße	77 Verwarnungen insgesamt
Davon behinderndes Gehwegparken	14 Verwarnungen

Unterteilt in

- Parken vor Bordsteinabsenkung mit Behinderung	1 Verwarnung
- Parken Gehweg mit Behinderung (Fußgänger)	9 Verwarnungen
- Parken Gehweg mit Behinderung (Fußgänger) länger als 1 Stunde	4 Verwarnungen

Davon Halteverbote	63 Verwarnungen
--------------------	-----------------

Die Bereiche werden weiterhin im Rahmen der personellen Kapazitäten überwacht.

Die zuständige Feuerwache 3 der Berufsfeuerwehr Köln führt aus, dass es grundsätzlich keine Probleme bei der Anfahrt von Rettungsfahrzeugen in die Renneberg- und Düstemichstraße gibt. Es ist jedoch in sehr wenigen Einzelfällen schon vorgekommen, dass durch falsch parkende Fahrzeuge die Zufahrt der Rettungsfahrzeuge erschwert wurde.